

Nutzungsordnung für den „FriedWald Freyburg (Unstrut)“

Präambel

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, 46) und der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabegesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeitigen Fassungen hat der Gemeinderat Freyburg (Unstrut) in seiner Sitzung am 22.05.2018 folgende Nutzungsordnung für den FriedWald in der Stadt Freyburg (Unstrut) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Nutzungsberechtigung
- § 3 Bestattungsfläche

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Benutzungsregeln

III. Bestattungsvorschriften

- § 6 Durchführung der Beisetzung
- § 7 Ruhezeit

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

§ 9 Markierungen

§ 10 Pflege der Ruhestätten

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

§ 12 Kosten

§ 13 Dokumentation

§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw.
Straftatbestände

§ 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den „FriedWald Freyburg (Unstrut)“.
2. Der FriedWald Freyburg (Unstrut) ist ab dem Jahr der Eröffnung für 99 Jahre wie ein Friedhof gewidmet.
3. Der „FriedWald Freyburg (Unstrut)“ ist eine öffentliche Einrichtung in Trägerschaft der Stadt Freyburg (Unstrut). Die FriedWald - Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Freyburg (Unstrut).
4. Der „FriedWald Freyburg (Unstrut)“ umfasst eine Teilfläche des Waldes (gesamt 22,37 ha) auf dem Grundstück der Gemarkung Freyburg, Flur 8, Flurstücke Nr. 128/1 und 130.

I. a. Katasterbezeichnung					Forstliche Einteilung		
Gemarkung (Gkg)	Flur Nr.	Flurstück	Größe ha	Flächenbedarf	Abt.	U-Abt.	Nutzung
Freyburg	8	130	zusammen	zusammen			
Freyburg	8	128/1	22,37	22,37			

5. Mit der Verwaltung des FriedWald Freyburg (Unstrut) hat die Stadt Freyburg (Unstrut) folgende Betreiberin gem. Geschäftsbesorgungs- und Dienstvertrag beauftragt:

FriedWald GmbH
Im Leuschnerpark 3
64347 Griesheim

§ 2 Nutzungsberechtigung

1. Im FriedWald Freyburg (Unstrut) kann neben den Einwohnern der Stadt Freyburg (Unstrut) jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald Freyburg (Unstrut) erworben hat. Beim FriedWald Freyburg (Unstrut) handelt es sich um eine konfessionsfreie Einrichtung. Jegliches Nutzungsrecht bezieht sich auf die Grabstätten im

Umgebungsbereich des Baumes, nicht auf den Baum als Holzrohstoff selbst.

2. Es werden folgende Grabarten unterschieden:
 - Der Baum im FriedWald
 - Der Platz im FriedWald
3. Die Nutzungsrechte an der Grabstätte für „Der Baum im FriedWald“ und „Der Platz im FriedWald“ werden von den jeweiligen Vertragspartnern erworben. Die Vertragspartner benennen die Personen, die an den Grabstellen zur Beisetzung berechtigt sind.
4. Bei der Grabart „Der Baum im FriedWald“ werden an dem FriedWald-Baum ausschließlich Personen beigesetzt, die von den Vertragspartnern oder von durch die Vertragspartner dazu Berechtigten bestimmt wurden, beispielsweise Familienangehörige, Freunde oder Lebenspartner.
5. Bei der Grabart „ Der Platz im FriedWald“ bestimmen die Vertragspartner nur über die Nutzung der jeweils erworbenen einzelnen Grabstätten an einem FriedWald-Baum. Weitere Grabstellen an diesem Baum können von anderen Personen erworben und genutzt werden.

§ 3 Bestattungsflächen

1. Im FriedWald Freyburg (Unstrut) erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der registrierten Bestattungsbäume.
2. Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsbäumen werden nach folgendem Konzept genutzt: Es werden ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bestattungsbäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

Der FriedWald Freyburg (Unstrut) ist Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WaldG LSA). Demnach unterliegt die Einrichtung dem im § 13 (7) WaldG LSA i. V. m. § 3 Feld- und Forstordnungsgesetz (FFOG) geregelten allgemeinen Betretungsrecht.

§ 5 Benutzungsregeln

1. Jeder Besucher des FriedWald Freyburg (Unstrut) hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
2. Es ist nicht gestattet innerhalb des FriedWald Freyburg (Unstrut)
 - Beisetzungen zu stören,
 - Wege mit Fahrzeugen aller Art außerhalb des Anfahrtsweges zum Parkplatz zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge, die nach dem WaldG LSA die Fläche befahren dürfen,
 - Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - an Sonn- und Feiertagen oder in der zeitlichen Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - Druckschriften zu verteilen — ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern oder des FriedWald Betriebs notwendig und üblich sind,
 - den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
 - Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - Veranstaltungen jeglicher Art ohne der Zustimmung der Betreiberin durchzuführen,

- zu rauchen,
 - Feuer zu machen,
 - Hunde frei laufen zu lassen.
3. Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWald Freyburg (Unstrut) vereinbar sind und nicht gegen Bestimmungen des WaldG LSA verstoßen.
 4. Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Betreiberin. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
 5. Veranstaltungen mit politischem Charakter oder Hintergrund sind ausgeschlossen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6 Durchführung der Beisetzung

1. Termine für die Beisetzung sind mit der Betreiberin zu vereinbaren.
2. Die Betreiberin sorgt gemeinsam mit dem Bestattungsunternehmen dafür, dass die Urne und die Einäscherungsurkunde vom Krematorium zum Beisetzungstermin im FriedWald sind.
3. Die Angehörigen gestalten die Urnenbeisetzung im FriedWald Freyburg (Unstrut) in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
4. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter verantwortet das Ausfüllen der Beisetzungsbestätigung sowie deren Rücksendung an das Krematorium.
5. Zur Beisetzung sind nur Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zugelassen, die keine Schadstoffe enthalten.
6. Die Urnenlöcher werden von der Betreiberin oder einem von ihr

beauftragten Dritten ausgehoben und wieder verfüllt. Die Urnen werden in einem Umkreis von 2 bis 3 Metern vom Stamm des Bestattungsbaumes beigesetzt.

7. Umbettungen der Urnen aus dem FriedWald oder innerhalb des FriedWald Freyburg (Unstrut) sind unzulässig.

§ 7 Ruhezeit

Die Mindestruhezeit der Aschen beträgt 25 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald Freyburg (Unstrut) darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
2. Im Wurzelbereich der Bestattungsbäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, insbesondere ist es nicht gestattet,
 - Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Grabschmuck (z.B. Blumen) oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen,
 - dass nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornehmen.

§ 9 Markierungen

1. Bestattungsbäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben ist noch die Anbringung maximal eines Markierungsschildes pro Bestattungsbaum erlaubt.
2. Die Aufschriften der Namenstafeln können von den Erwerbern im

Einvernehmen mit der Betreiberin selbst bestimmt werden, außer an Bäumen, an denen nur einzelne Plätze verkauft werden. Hier wird auf der Namenstafel nur der Name sowie der Geburts- und Sterbetag vermerkt. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 10 Pflege der Grabstätten

1. Der FriedWald Freyburg (Unstrut) ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
2. Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den Bestattungsbäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung zwingend geboten sind.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

V. Schlussvorschriften

§ 11 Haftung

1. Das Betreten des FriedWald Freyburg (Unstrut) erfolgt gemäß § 14 des Bundeswaldgesetzes und gemäß den einschlägigen Vorschriften des Waldgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des FriedWald Freyburg (Unstrut) entstehen, wird bis auf den Ausnahmefall in Absatz 2 eine Haftung nicht übernommen.
2. Der Waldeigentümer haftet bei Personen- und Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich des FriedWald Freyburg (Unstrut) verursacht wurden.
3. Für Schäden, die bei nicht satzungsgemäßer Betretung bzw. Benutzung

des FriedWald Freyburg (Unstrut) bzw. durch Dritte, Tiere oder Naturereignisse in der Fläche oder an Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.

§ 12 Kosten

1. Für die Nutzung des FriedWald Freyburg (Unstrut) werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
2. Die privatrechtlichen Entgelte richten sich nach der jeweils geltenden Preisliste der Betreiberin.
3. Zur Zahlung des privatrechtlichen Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der ein Nutzungsrecht im FriedWald Freyburg (Unstrut) erwirbt oder sonstige Leistungen der Betreiberin oder eines von ihr beauftragten Dritten im FriedWald Freyburg (Unstrut) in Anspruch nimmt.
4. Das privatrechtliche Entgelt ist vor Inanspruchnahme der Leistung, jedoch frühestens nach Rechnungslegung des Betreibers fällig, eine Verzinsung eingezahlter Entgelte erfolgt nicht.

§ 13 Dokumentation

Durch die Betreiberin wird folgende Liste geführt:

Register der veräußerten Grabstätten und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der Bestattungsbäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes.

Dieses Register wird mindestens einmal jährlich zum 31.12. als Nachweis gegenüber der Stadt Freyburg (Unstrut) vorgelegt.

Zudem stellt die FriedWald GmbH auf eigene Kosten jährlich einen zertifizierten Baumgutachter, welcher prüft, inwieweit zur Gefahrenabwehr die Bäume verschnitten werden müssen.

§ 14 Unerlaubte Handlungen und Verweis auf Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände

1. Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) Bestattungsbäume bearbeitet, schmückt oder sonstige Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet,
 - b) Kränze, Grabschmuck und Erinnerungsstücke niederlegt und
 - c) Kerzen und Lampen aufstellt.
2. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 sowie gegen § 5 Abs. 2 ist der Träger des FriedWald Freyburg (Unstrut) berechtigt, die Gegenstände zu beseitigen bzw. durch einen Dritten beseitigen zu lassen sowie Schadstellen auf Kosten des Verursachers zu bereinigen bzw. durch einen Dritten bereinigen zu lassen.
3. Hinsichtlich der Störung der Totenruhe und der Störung der Bestattungsfeier wird auf die Straftatbestände gemäß §§ 167 a und 168 StGB hingewiesen. Außerdem wird auf die Ordnungswidrigkeiten-Tatbestände des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Landeswaldgesetzes LSA hingewiesen.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Nutzungsordnung für den FriedWald Freyburg (Unstrut) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung für den FriedWald Freyburg (Unstrut) vom 27.09.2014 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 23.05.2018

Udo Mänicke
Bürgermeister

- Siegel -

Veröffentlichungsvermerk

Die Nutzungsordnung für den „FriedWald Freyburg (Unstrut)“ wurde im Amtsblatt 06/2018 vom 29.06.2018 der Verbandsgemeinde Unstruttal in vollem Wortlaut bekannt gemacht.

Freyburg (Unstrut), den 29.06.2018

Krämer
Hauptamtsleiter

(Siegel)

Tag des Inkrafttretens ist der 30.06.2018